OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604076/8/KHa

Datum:
Linz, 8. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des K H, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Oktober 2020, GZ: VStV/919302141767/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird bezüglich des Strafausspruches insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Oktober 2020, GZ: VStV/919302141767/2019, wurde dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO vorgeworfen und gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro auferlegt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	02.12.2019, 13:36 Uhr – 02.12.2019, 13:47 Uhr
	Ort:	4040 Linz, Schmiedegasse 13, ggü. 13
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: x

Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens ‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN' ausgenommen ‚Ladetätigkeit' gehalten. Während der angeführten Zeit wurde keine Ladetätigkeit durchgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minuten		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 50,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der zugrunde liegende Sachverhalt durch eigene dienstliche Wahrnehmungen eines Organes der Straßenaufsicht festgestellt worden sei. Im Zeitraum zwischen 13:36 Uhr und 13:47 Uhr seien keine Ladetätigkeiten festgestellt worden, daher sei der Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO erfüllt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 7. November 2020, richtet sich die vorliegende rechtzeitig erhobene Beschwerde, worin der Beschwerdeführer ausführt, dass er die Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Er habe sein Fahrzeug am Tatort gehalten, um drei Pakete bei der Post abzugeben. Somit sei eine Ladetätigkeit durchgeführt worden. Sowohl die bereits bekannt gegebenen Dimensionen der Pakete als auch das angegebene Zeitdiagramm würden nicht gegen eine ordnungsgemäße Ladetätigkeit sprechen, sodass keine Verfehlung iSd § 24 Abs. 1 lit. a StVO begangen worden sei. Es werde daher die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 17. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 25. Jänner 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer ausführlich zum Tatvorwurf befragt wurde. Auch der Meldungsleger wurde als Zeuge einvernommen. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat somit Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch die Einvernahme des Beschwerdeführers sowie des Meldungslegers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2021. Weiters wurde die bezughabende Verordnung zum verfahrensgegenständlichen Vorschriftszeichen „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN - ausgenommen Ladetätigkeit“ angefordert und zum Akt genommen.

II. Sachverhalt

Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Beschwerdeführer hielt am 2. Dezember 2019 das von ihm gelenkte Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x jedenfalls im Zeitraum von 13:36 Uhr bis 13:47 Uhr in 4040 Linz, Schmiedegasse gegenüber Hausnummer 13 im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten - ausgenommen Ladetätigkeit“.

Das verfahrensgegenständliche Vorschriftszeichen „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN - ausgenommen Ladetätigkeit“ wurde am 28. Februar 2020 zu GZ: 101-5/19 – 330095111 verordnet und durch Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen ordnungsgemäß kundgemacht.

Dieser Bereich des „Halte- und Parkverbotes ausgenommen Ladetätigkeit“ ist unmittelbar vor dem Eingang zum Einkaufszentrum LentiaCity situiert, in welchem sich rechts nach dem Eingang eine Postfiliale befindet. Der Beschwerdeführer hielt sein Fahrzeug am Tatort an, um insgesamt drei Pakete in dieser Postfiliale aufzugeben. Zwei der drei Pakete hatten ein Ausmaß von 50x50x10 cm, ein Paket hatte ein Ausmaß von 50x40x8 cm. Die drei Pakete hatten insgesamt ein Gewicht von etwa 28 kg.

Um etwa 13:35 Uhr hielt der Beschwerdeführer sein Fahrzeug im verfahrensgegenständlichen „Halte- und Parkverbot ausgenommen Ladetätigkeit“, um die oben beschriebenen Pakete in der Postfiliale LentiaCity zum Rückversand aufzugeben. Um 13:37 Uhr, unmittelbar nach dem Ausladen der drei Pakete aus seinem Fahrzeug, zog der Beschwerdeführer in der Postfiliale die laufende Abfertigungsnummer x. Abgefertigt wurde bei Eintreffen des Beschwerdeführers die Nummer 583. Der Beschwerdeführer ging vorerst davon aus, dass er die Rückgabe der Pakete in kurzer Zeit wird erledigen können. Da die Abfertigung der vor ihm in der Warteschlange stehenden Postkunden jedoch langsamer als vermutet stattfand, beschloss der Beschwerdeführer gegen 13:49 Uhr, sein Fahrzeug aus dem „Halte- und Parkverbot - ausgenommen Ladetätigkeit“ in die Tiefgarage des Einkaufszentrums LentiaCity umzuparken. Zu diesem Zeitpunkt fand der Beschwerdeführer das Strafmandat bereits an seinem Fahrzeug. Nach dem Umparken des Fahrzeuges in die Tiefgarage der LentiaCity kehrte der Beschwerdeführer in die Postfiliale zurück. Um 14:04 Uhr erfolgte die Abfertigung der Paketrückgabe (im Akt einliegende Aufgabescheine der Post AG).

Im Zeitraum von 13:36 Uhr bis 13:47 Uhr fand keine Ladetätigkeit am Fahrzeug des Beschwerdeführers statt.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von etwa 1.050,00 Euro und hat keine Sorgepflichten. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach der StVO auf.

III. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem behördlichen Verwaltungsstrafakt sowie aus den Aussagen des Beschwerdeführers. Unbestritten geblieben ist, dass der Beschwerdeführer mit dem gegenständlichen Fahrzeug am Tatort im Tatzeitraum im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN – ausgenommen Ladetätigkeit“ gehalten hat. Auch der Beschwerdeführer hat dies ausdrücklich bestätigt. Weiters unbestritten geblieben ist, dass im Tatzeitraum keine Ladetätigkeiten durch den Beschwerdeführer am Fahrzeug durchgeführt wurden. Auch dies hat der Beschwerdeführer bestätigt und deckt sich somit die Aussage des Beschwerdeführers mit der entsprechenden Schilderung des amtshandelnden Polizeibeamten, der diese Wahrnehmung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nochmals nachvollziehbar dargelegt hat.

Die weiteren Aussagen des Beschwerdeführers zum konkreten Ablauf rund um die Aufgabe der Pakete, sowie dass der Beschwerdeführer um etwa 13:49 Uhr zu seinem Fahrzeug zurückgekehrt ist, um dieses wegzustellen, sind glaubwürdig und aufgrund der Schilderung durch den Beschwerdeführer auch nachvollziehbar. Zudem deckt sich der zeitliche Ablauf auch mit den im Akt einliegenden Postaufgabescheinen und steht mit den Wahrnehmungen des Meldungslegers nicht im Widerspruch, da dieser das Fahrzeug des Beschwerdeführers in jenem Zeitraum beobachtet hat, in welchem der Beschwerdeführer in der Postfiliale war. Die Vorgänge vor 13:36 Uhr sowie die Vorgänge nach 13:47 Uhr wurden vom Meldungsleger nicht wahrgenommen. Dies hat der Meldungsleger entsprechend bestätigt. Insofern besteht für das erkennende Gericht kein Grund, an der diesbezüglichen Darstellung des Beschwerdeführers zu zweifeln, der im Rahmen der Verhandlung den Eindruck erweckt hat, an der Aufklärung des Sachverhalts jedenfalls wahrheitsgemäß mitwirken zu wollen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV. 1. Anzuwendende Rechtslage

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2015, ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b StVO verboten.

Gemäß § 52 Z 13b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, zeigt eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ eine Ladezone an.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2. Zum objektiven Tatbestand

IV.2.1. Gemäß dem festgestellten Sachverhalt ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 2. Dezember 2019 im Zeitraum von 13:36 Uhr bis 13:47 Uhr das von ihm gelenkte Fahrzeug im Bereich des „Halte und Parkverbotes, ausgenommen Ladetätigkeit“ in 4040 Linz, Schmiedegasse gegenüber Hausnummer 13 gehalten hat. Unbestritten ist daher auch, dass ein Halten des Fahrzeuges nur dann den objektiven Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO nicht verwirklicht hat, wenn in diesem Zeitraum eine Ladetätigkeit durch den Beschwerdeführer durchgeführt wurde.

IV.2.2. Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 62 Abs. 1 StVO ist als Ladetätigkeit das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge zu qualifizieren. Gemäß § 62 Abs. 3 StVO muss dann, wenn ein Fahrzeug für eine Ladetätigkeit abgestellt wird, diese unverzüglich begonnen und durchgeführt werden.

Auch der Verwaltungsgerichtshof weist in seiner ständigen Rechtsprechung darauf hin, dass eine Ladetätigkeit, um als solche qualifiziert werden zu können, ununterbrochen vorgenommen werden muss. Nicht zur Ladetätigkeit gehören beispielsweise das Verpacken von Waren sowie jegliche Art von Vorbereitungshandlungen (etwa auch das Herbeiholen eines Helfers) oder die Durchführung einer Vollständigkeitskontrolle nach dem Entladen des verpackten Transportgutes.

Im vorliegenden Sachverhalt ist daher fraglich, ob die vom Beschwerdeführer geschilderte Abgabe der zuvor aus dem Fahrzeug entladenen Pakete in der Postfiliale sowie die hierfür erforderliche Wartezeit in der Postfiliale noch vom Begriff der Ladetätigkeit umfasst wird.

IV.2.3. Zum Schutzzweck der Norm ist auszuführen, dass es durch die Errichtung von Ladezonen ermöglicht werden soll, Ladetätigkeit an Stellen durchzuführen, wo dies nicht besonders umständlich ist, sondern im Gegenteil die Ladetätigkeit durch einen möglichst geringen Transportweg einfach und zeitsparend durchgeführt werden kann. Folge dieser Zweckwidmung eines Teiles einer Straße mit

öffentlichem Verkehr zugunsten bestimmter Verkehrsteilnehmer ist damit jedoch die Zweckgebundenheit dahingehend, dass zu der erlaubten Tätigkeit nur all jene Handlungen zählen, für deren leichtere Durchführung die Zweckwidmung notwendig wurde (vgl. dazu etwa VwGH 05.10.1990, 90/18/0125).

So wie das Heranschaffen von Waren zu den erlaubten Tätigkeiten gehört, ist zwar grundsätzlich auch das Wegschaffen von Waren (damit das Entladen) vom Begriff der Ladetätigkeit umfasst, nicht jedoch ein einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmendes „Zuwarten“ auf Übernahme der Ware. Dieses Zuwarten ist mit der erwähnten Zweckgebundenheit nicht mehr in Einklang zu bringen und kann daher nicht mehr als Ladetätigkeit gewertet werden (dazu ausdrücklich VwGH 24.11.1993, 93/02/0159).

Im Hinblick auf die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes ist somit auch im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt das Zuwarten des Beschwerdeführers in der Postfiliale auf die Abfertigung der Paketrückgabe für die Dauer von etwa 12 Minuten mit der Zweckgebundenheit der Ladetätigkeit nicht in Einklang zu bringen. Es liegt daher in diesem Zeitraum keine Ladetätigkeit iSd § 62 StVO iVm § 24 Abs. 1 lit.a StVO mehr vor.

Damit wurde der objektive Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO mangels Durchführung einer durchgehenden Ladetätigkeit im vorliegenden Sachverhalt erfüllt.

IV.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass er der Ansicht gewesen sei, eine durchgängige Ladetätigkeit iSd StVO durchgeführt zu haben. Diese Rechtfertigung kann den Beschwerdeführer jedoch aus subjektiver Sicht insofern nicht entlasten, als die gesetzlichen Vorschriften vom Besitzer einer Lenkberechtigung verlangen, dass diesem die entsprechenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bekannt sind. Sonstige Gründe, aus denen geschlossen werden könnte, dass es dem Beschwerdeführer aus subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die gesetzliche Regelung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO einzuhalten, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Aus diesem Grund hat der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten.

IV.4. Strafbemessung

IV.4.1. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Rechtfertigung sowie seine zeitliche Darstellung der konkreten Geschehensabläufe sind jedoch im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.4.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt daher dann zur Anwendung, wenn die genannten Voraussetzungen – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen.

Hinsichtlich der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist auszuführen, dass die Zweckwidmung der Ladetätigkeit die Durchführung derartiger Tätigkeiten erleichtern soll und diese Erleichterungen damit jenen Verkehrsteilnehmern zukommen sollen, die derartige Ladetätigkeiten ausüben. Ungeachtet dessen ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem gegenüber dem Beschwerdeführer erhobenen Tatvorwurf nicht um ein rücksichtsloses Verhalten wie es sich etwa bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung, einer Unterschreitung des Mindestabstandes

zum Vordermann, einem riskanten Überholen, einem alkoholisiertes Verwenden eines Fahrzeuges handelt und von dem ein erhebliches Gefahrenpotential ausgeht. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers war abgestellt und handelt es sich somit um ein Delikt im ruhenden Verkehr. Aus diesem Grund steht die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes im hier vorliegenden Fall der Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG grundsätzlich nicht entgegen.

Zudem ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer im Bereich des Tatortes tatsächlich auch eine Ladetätigkeit in Form des Ausladens dreier nicht unerheblich großer und schwerer Pakete durchgeführt hat. Dass der Beschwerdeführer irrtümlicher Weise davon ausgegangen ist, die Ladetätigkeit würde auch noch die Abgabe der entladenen Pakete in der Postfiliale erfassen, hat er zwar im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG zu vertreten, diesbezüglich ist dem Beschwerdeführer jedoch zu Gute zu halten, dass er aus Eigenem nach einer Wartezeit in der Postfiliale von rund 12 Minuten entschieden hat, das von ihm abgestellte Fahrzeug aus dem „Halte- und Parkverbot – ausgenommen Ladetätigkeit“ zu entfernen, da die Postabfertigung einen längeren als von ihm angenommenen Zeitraum in Anspruch genommen hat.

Damit kann das Verschulden des Beschwerdeführers, der aus eigenem Entschluss sein nicht gesetzeskonformes Verhalten nach einer relativ kurzen Zeitspanne von rund 10 bis 12 Minuten beenden wollte, als gering iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG qualifiziert werden.

Aus diesen Gründen liegt auch das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurück. Dies deshalb, da dem Beschwerdeführer zuzugestehen ist, dass er grundsätzlich eine Ladetätigkeit durchgeführt hat, wenn auch die Rückgabe der Pakete in der Postfiliale davon nicht mehr umfasst war, und er selbst nach einem Zeitraum von etwa 12 Minuten das von ihm gelenkte Fahrzeug aus dem Bereich des Halte- und Parkverbotes ausgenommen Ladetätigkeit entfernt hat, obwohl er seine Tätigkeit in der Postfiliale noch nicht abschließen konnte. Somit bleibt jedoch das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers hinter dem typischen Unrechts- und Schuldgehalt eines Fahrzeuglenkers, der sein Fahrzeug für einen längeren Zeitraum bzw. ohne jegliche Notwendigkeit einer Ladetätigkeit abstellt, zurück.

IV.4.3. Diese besonderen Umstände des Einzelfalles rechtfertigen somit das Vorgehen iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, da die konkrete Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes in einem Ausmaß erfolgte, welches die Erteilung einer Ermahnung nicht ausschließt. Im Hinblick auf das geringe Verschulden des Beschwerdeführers ist daher ein Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG tat- und schuldangemessen und in diesem Sinne daher geboten.

Der Beschwerdeführer wird in diesem Zusammenhang allerdings darauf hingewiesen, dass er den Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht hat und er daher dann, wenn eine neuerliche derartige Übertretung begangen werden sollte, mit der Verhängung einer Geldstrafe rechnen muss.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zum Kostenausspruch

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde insofern durchgedrungen ist, als spruchgemäß eine Ermahnung erteilt wurde, hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde, noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht vielmehr der bestehenden, im Erkenntnis zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Zur Strafbemessung ist überdies auszuführen, dass die konkrete Strafbemessung (und somit auch die Erteilung einer Ermahnung) einzelfallbezogen und abhängig vom Verhalten des betroffenen Beschwerdeführers zu beurteilen ist. Die konkrete Strafbemessung ist somit nicht verallgemeinerungsfähig und liegt bereits aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

V.2. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas